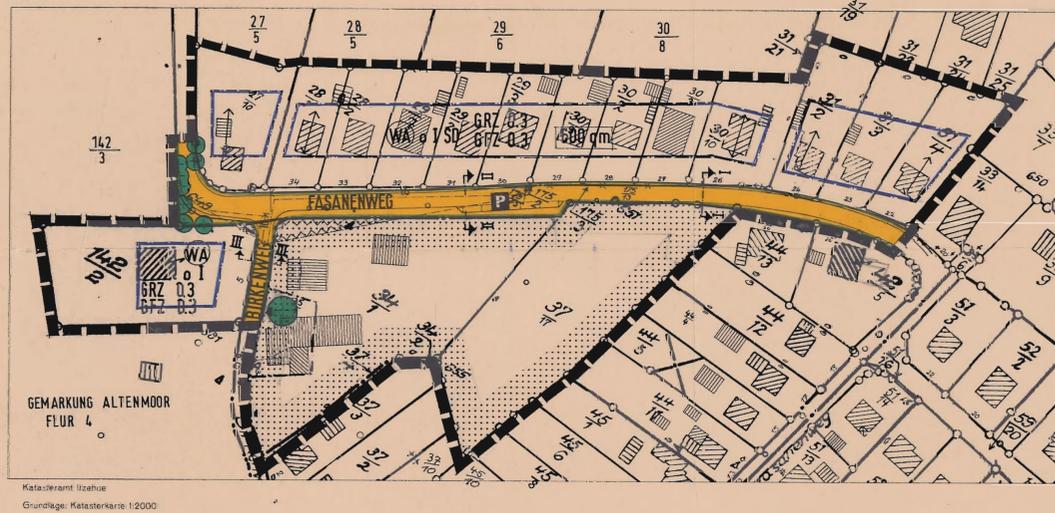


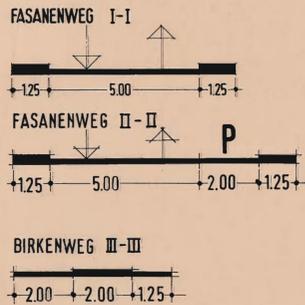
# SATZUNG DER GEMEINDE KIEBITZREIHE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET FASANENWEG-BIRKENWEG

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 18. AUGUST 1976 (BUNDESGESETZBLATT I S. 2256), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEBITZREIHE VOM 18.03.1981 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET FASANENWEG-BIRKENWEG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

## (TEIL A) PLANZEICHNUNG



## VORH. STRASSENPROFILE



M 1:1000



## (TEIL B) TEXT

- Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind oberhalb einer Höhe von 70 cm, bezogen auf die Fahrhöheoberkante von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung oder ähnlicher Nutzung freizuhalten.
  - Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Absatz 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird mit Ausnahme der Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, ausgeschlossen.
  - Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht zulässig.
- Baugestaltung:
- Als Dacheindeckung der geeigneten Dächer sind Dachziegel, Betonpfannen und Schindeleindeckungen zulässig. Pappeneindeckungen und großwellige dunkle Wellenbestenendeckungen sind nicht zulässig.
  - Zur Erfüllung der Anforderungen des § 1 Abs. 4 v. 3 BBauG und des § 2 Abs. 1 v. 2 der Ladungsbaurecht sind nachfolgende bauliche Maßnahmen zu treffen:
    - Türen, die von Aufenthaltsräumen unmittelbar aus Freizeitzugang führen, müssen speigeltief geölt sein. Das Flächengewicht des Türblattes muß mindestens 25 kg/cm betragen.
    - Schlaf- und Kinderzimmer sind mit Lüftungen zu versehen, die einen mindestens zweifachen stündlichen Luftwechsel gewährleisten. Das mittlere Luftschichtmaß des Lüftungsdurchbruchs muß im Frequenzbereich 500 Hertz bei einem Verdichtungsdruck des Lüftungsgeschwindes zur Fensterfläche von 0,1 x 0 dB, von 1 x 10 dB und von 10 x 20 dB betragen.
    - Ausfüllungen von Dachschrägen in Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss: Unter der Oberenlatung im Abstand von 50 cm mindestens 2,5 cm dicke, an der Innenseite kaschierte oder gepappte Holzwerkstoffplatten, Kanthölzer 4/6 cm (mechanisch parallel zu den Sparren), zwischen den Kanthölzern Lattung mit mindestens 50 cm Lattenabstand, darunter mindestens 9,5 mm dicke Gipskartonplatten.
    - Ausführung von Decken und Wänden von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss wie vor.
 Von den baurechtlichen Anforderungen an Fenster, Türen und Belüftungsmöglichkeiten kann auf Antrag eine bis zur Inbetriebnahme des Fluchhafens kollektiven befristete Befreiung erteilt werden, wenn die technischen Voraussetzungen für einen kostengünstigen nachträglichen Ausbau nach der Ausführung des Bauvorhabens geschaffen werden.

Berechnung der Baukosten der Gemeinde Kiebitzreihe vom 26. 8.

Berechnung der L.S.N.B. Baumgarten



## ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)	
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BBauG
	Allgemeines Wohngebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 4 BauNVO
<b>I</b>	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 Abs. 2 Nr. 3-§ 17, 18 BauNVO
<b>GRZ z.B.0.3</b>	Grundflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16, 17, 19 BauNVO
<b>GFZ z.B.0.3</b>	Geschossflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16, 17, 20 BauNVO
<b>0</b>	Offene Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 22 Abs. 1 + 2 BauNVO
	Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 23 Abs. 1 + 3 BauNVO
<b>SD</b>	Satteldach
	Hauptfrüherichtung
	Min. Grundstücksgröße § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	Fahrbahn § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Gehweg § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Maßzahl
	Öffentlicher Parkstreifen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Zu erhaltende Bäume § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
	Flächen für die Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

### II. Darstellung ohne Formcharakter

	Vorhandene Grundstücksgrenze
	Bei Durchführung der Planung fallende Grundstücksgrenzen
	Flurstücksangabe
	Sichtdreieck
	Vorhandene bauliche Anlagen
	STRASSENPROFIL-SCHNITTANGABE ZB. SCHNITT II-II

Entworfen und aufgestellt nach dem § 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Kiebitzreihe vom 18.9.1979

27.5.83  
Kiebitzreihe, den 27.5.1983  
Gemeinde Kiebitzreihe

Baumgarten  
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.01.1981 bis 2.3.1981 nach vorheriger am 15.1.1981 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

27.5.83  
Hörst, den 27.08.1981  
Amt Hörst

Fischer  
Amtsvorsteher

Der kateternmäßige Bestand zum 11. AUG. 1981 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bestätigt.

11. AUG. 1981  
Kiebitzreihe, den 11. AUG. 1981  
Katasteramt Itzehoe

Fischer  
Leiter des Katasteramtes

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurden am 16.03.1981 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kiebitzreihe als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Kiebitzreihe vom 18.3.1981 gebilligt.

27.5.83  
Kiebitzreihe, den 27.5.1983  
Gemeinde Kiebitzreihe

Baumgarten  
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfehlung des Landrats des Kreises Steinburg vom 04.04.1982 Az. 601-6120-03-IV-63 mit Hinweis auf Auflagen erteilt.

27.5.83  
Kiebitzreihe, den 27.5.83  
Gemeinde Kiebitzreihe

Baumgarten  
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungserneuernden Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Kiebitzreihe, vom 21.06.1982 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung und die Erfüllung der Hinweise wurden mit Verfehlung des Landrats des Kreises Steinburg vom 10.11.82 Az. 601-6120-03-IV-63 bestätigt.

27.5.83  
Kiebitzreihe, den 27.5.83  
Gemeinde Kiebitzreihe

Baumgarten  
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

27.5.83  
Kiebitzreihe, den 27.5.83  
Gemeinde Kiebitzreihe

Baumgarten  
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 26.5.83 mit der bewirkt. Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

27.5.83  
Hörst, den 27.5.83  
Wiederholung der Bekanntmachung gem. § 215 (3) Satz 1 BauGB am 17.01.1995  
Amt Hörst

Fischer  
Amtsvorsteher

# SATZUNG DER GEMEINDE KIEBITZREIHE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET FASANENWEG-BIRKENWEG